

# GK ZIVILRECHT PROPÄDEUTISCHE ÜBUNG

**Fall 11**

25.01.2018





## § 181 BGB

1. **Begrifflich In-Sich-Geschäft:** Vertreter steht auf beiden Seiten  
V für V – V für A (Alt. 1) oder V für A – V für B (Alt. 2)
2. **Keine Ausnahme** nach § 181 Hs. 2
  - a) Gestattung des Selbstkontrahierens
  - b) Ausschließlich Erfüllung einer Verbindlichkeit  
Achtung: zu erfüllender Vertrag ist häufig auch In-Sich-Geschäft!
  - c) Teleologische Reduktion: Lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft i.S.v. § 107  
Argument: Interessenskonflikt bei abstrakter Betrachtung, unabhängig von Umständen des Einzelfalls, ausgeschlossen



## Leistung nur Zug-um-Zug

Prüfungsort: Anspruch durchsetzbar

### § 320 BGB

- Ansprüche aus Vertrag
- Gegenanspruch aus demselben Vertrag
- **„Einrede des nicht erfüllten Vertrags“**

### § 273 BGB

- Sonstige Ansprüche
- Gegenanspruch aus demselben Rechtsverhältnis (weites Verständnis)
- **„Zurückbehaltungsrecht“**

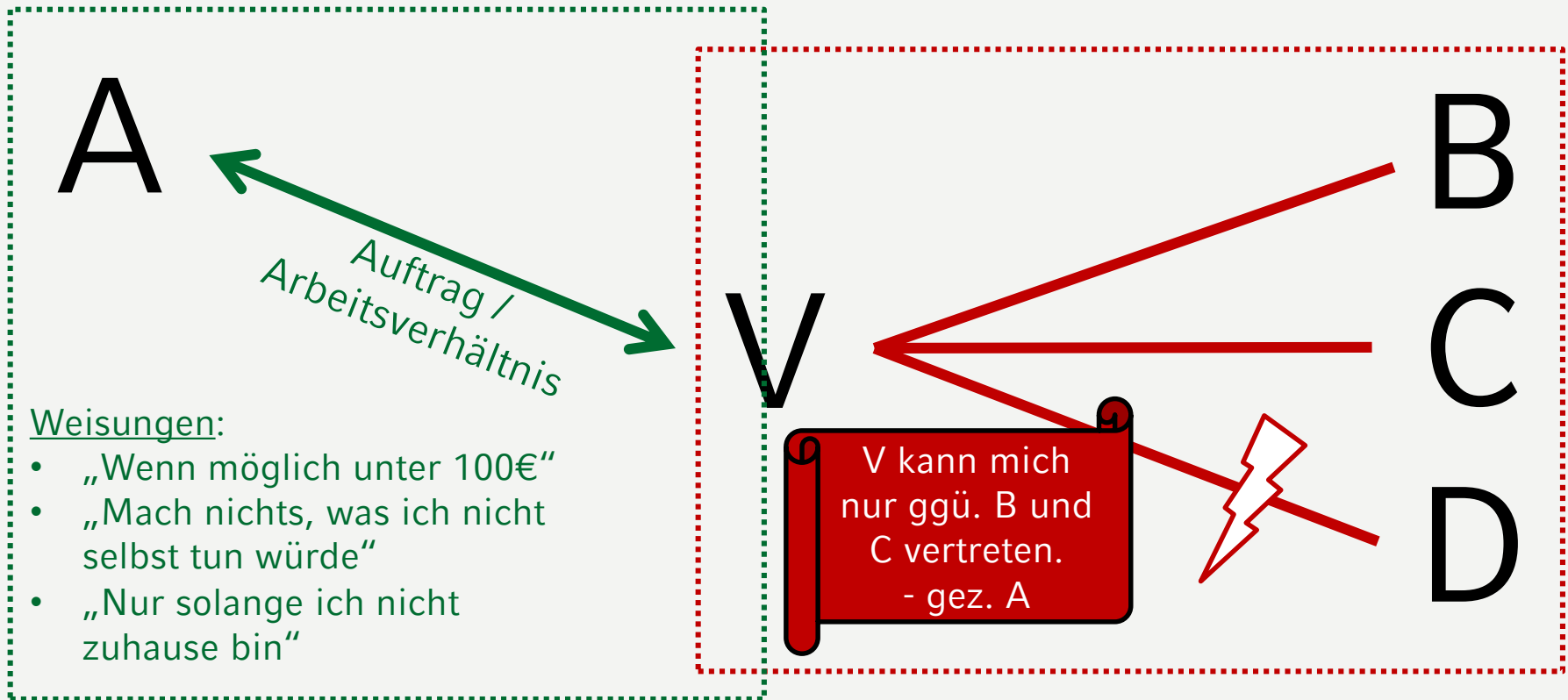


## Überblick: Ansprüche auf Herausgabe einer Sache

1.	<b>§ 985</b> Anspruch des Eigentümers	Sachenrecht
2.	<b>§ 861 I</b> Possessorischer Anspruch (des Vorbesitzers)	
3.	<b>§ 1007</b> Petitorischer Anspruch (des „besseren“ Besitzers)	
4.	<b>§ 823 I i.Vm. § 249 I</b> Besitzentzug als Eigentumsverletzung, Naturalrestitution durch Herausgabe	Delikt
5.	<b>§ 812 I 1 Alt. 1</b> Leistungskondiktion	Bereich- erungsR
6.	<b>§ 812 I 1 Alt. 2</b> Eingriffskondiktion (niemals neben Leistungskondiktion!)	

**Prüfungsort: nach allen denkbaren vertraglichen Ansprüchen**

## Vollmacht Innen- vs. Außenverhältnis





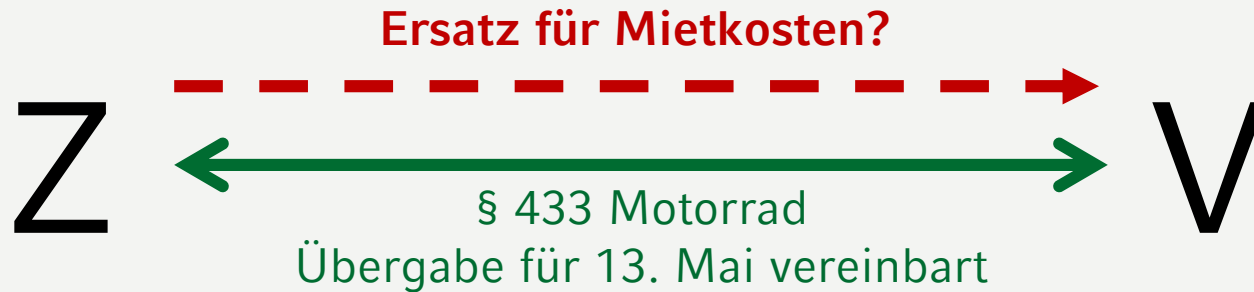
## Missbrauch der Vertretungsmacht

- Grundsätzlich trägt Vertretener das Risiko des Missbrauchs der Vertretungsmacht selbst
- Ausnahme 1: **Kollusion (vgl. § 138 I)**  
= bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zum Nachteil des Vertretenen
- Ausnahme 2: **Evidenz (vgl. § 242)**  
Voraussetzungen:
  1. Überschreiten der Pflichten im Innenverhältnis
  2. Objektive Evidenz, d.h. dem Vertragspartner entweder bekannt oder begründeter Verdacht muss sich ihm aufdrängen
  3. Bewusstes Handeln des Vertreters zum Nachteil des Vertretenen (str)
- Rechtsfolge: Schwebende Unwirksamkeit analog §§ 177 ff.



## Heutige Lernziele:

- Schadensersatz nach § 280 BGB
- Überblick: Schadensersatz statt/neben der Leistung
- Verzug, § 286
- Unmöglichkeit nach § 275 I BGB



- Trifft V nicht zum Übergabetermin an
- Mietet Ersatzmaschine für anstehende Motorradtour

- Am 13. Mai verhaftet







## § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.
- (3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.



## Schadensersatz, § 280 ff. BGB

- I. Schuldverhältnis, § 280 I 1
- II. Pflichtverletzung, § 280 I 1
  - Haupt- oder Nebenleistungspflicht
  - Schutzpflicht, § 241 II
- III. Vertretenmüssen, § 280 I 2
  - Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276 I
  - Wird vermutet, § 280 I 2
- IV. Art des Schadensersatzes und ggf. zusätzliche Vss.,  
§§ 280 II, III, 281, 282, 283, 286
- V. Schaden und Kausalität, § 280 I 1
  - Schaden = unfreiwilliges Vermögensopfer (↔ Aufwendungen)



## Arten des Schadensersatzes

### Neben der Leistung, § 280 I

- Keine zusätzlichen Voraussetzungen
- Für Schäden, die über das endgültige und zeitabhängige Leistungsinteresse hinausgehen

### Wegen Verzögerung, §§ 280 II, 286

- Nur bei Verzug
- Mahnung (§ 286 I) oder Entbehrlichkeit (§ 286 II)
- Vertretenmüssen des Schuldners (§ 286 IV)

### Statt der Leistung, §§ 280 III, 281/2/3

- Fristsetzung (§ 281 I) oder Entbehrlichkeit (§ 281 II)
- Unmöglichkeit nach § 275 (§ 283)
- Bei Verletzung einer Schutzpflicht § 282

Leistungsinteresse / Erfüllungsinteresse /  
Äquivalenzinteresse / *status ad quem*



## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

- I. Schuldverhältnis
- II. Pflichtverletzung
- III. Vertretenmüssen
- IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286
- V. Schaden und Kausalität



## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

### I. Schuldverhältnis = Kaufvertrag

*„Zwischen Z und V muss zunächst ein wirksames Schuldverhältnis bestehen. Z und V haben einen Kaufvertrag gemäß § 433 über das Motorrad zum Preis von 6000€ geschlossen. Wirksamkeitshindernisse sind nicht ersichtlich. Ein wirksames Schuldverhältnis besteht also.“*

### II. Pflichtverletzung

### III. Vertretenmüssen

### IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286

### V. Schaden und Kausalität



## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

I. Schuldverhältnis (+)

II. Pflichtverletzung

- Hauptleistungspflicht? Übergabe des Motorrads ist noch nicht endgültig fehlgeschlagen
- Aber: Fehlende Übergabe zum vereinbarten Termin ist Nebenpflichtverletzung

III. Vertretenmüssen

IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286

V. Schaden und Kausalität



## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

I. Schuldverhältnis (+)

II. Pflichtverletzung

- Hauptleistungspflicht? Übergabe des Motorrads ist noch nicht endgültig fehlgeschlagen
- Aber: Fehlende Übergabe zum vereinbarten Termin könnte Nebenpflichtverletzung sein
- Vss: Nichtleistung trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit

III. Vertretenmüssen

IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286

V. Schaden und Kausalität





## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

I. Schuldverhältnis (+)

II. Pflichtverletzung

1. Fälligkeit, § 271: 13. Mai, 16:00 Uhr

2. Durchsetzbarkeit

- (P) § 320: Gegenanspruch des V auf Zahlung
- Trotzdem PV, wenn Annahmeverzug des V, §§ 293 ff.
- Hier: tatsächliches Angebot, § 294 (+)

III. Vertretenmüssen

IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286

V. Schaden und Kausalität



## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen

*„Im Rahmen des § 280 I wird das Vertretenmüssen gesetzlich vermutet, § 280 I 2. Fraglich ist, ob diese Vermutung hier widerlegt ist. V könnte fahrlässig und damit schuldhaft (§ 276 I) gehandelt haben, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (§ 276 II). Dies setzt voraus, dass der Eintritt des pflichtwidrigen Erfolgs, hier also der Verspätung, für den Schuldner vorhersehbar und vermeidbar war.“*

- IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286
- V. Schaden und Kausalität



## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen (+/-)
- IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286
  1. Schadensersatz wegen Verzögerung, § 280 II
  2. Verzug, § 286
- V. Schaden und Kausalität



## Abgrenzung: Arten des Schadensersatzes

Neben der Leistung,  
§ 280 I

Ganz banal: alles, was  
übrig bleibt

Details der Abgrenzung  
sehr umstritten!  
Vgl. Musterlösung mwN

Wegen Verzögerung,  
§§ 280 II, 286

„Ist der Schaden nur  
eingetreten, weil nicht  
zum richtigen Zeitpunkt  
geleistet wurde?“

Zeitabhängiges

Statt der Leistung,  
§§ 280 III, 281/2/3

„Könnte der Schaden  
durch (hypothetische)  
Nacherfüllung behoben  
werden?“

Nicht lediglich  
zeitabhängiges

Leistungsinteresse / Erfüllungsinteresse /  
Äquivalenzinteresse / *status ad quem*



## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

...

### IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286

1. Schadensersatz wegen Verzögerung, § 280 II (+)
2. Verzug, § 286
  1. Nichtleistung trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit (+), s.o.
  2. Mahnung oder Entbehrlichkeit, § 286 I, II
    - a) Mahnung = an den Schuldner gerichtete, eindeutige und bestimmte Aufforderung, die geschuldete Leistung zu erbringen
    - b) § 286 II Nr. 1: Entbehrlich bei taggenauer Leistungsbestimmung
3. Vertretenmüssen, § 286 IV



## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

...

### IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286

1. Schadensersatz wegen Verzögerung, § 280 II (+)
2. Verzug, § 286
  1. Nichtleistung trotz Fälligkeit und Durchsetzbarkeit (+), s.o.
  2. Mahnung entbehrlich, § 286 II Nr. 1
  3. Vertretenmüssen, § 286 IV
    - Doppelte Voraussetzung: sowohl für Verzug als auch für § 280 I
    - Auch bei § 286 IV vermutet; Widerlegung (+/-), s.o.



## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen (+/-)
- IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286
  1. Schadensersatz wegen Verzögerung, § 280 II
  2. Verzug, § 286 (+)
- V. Schaden und Kausalität



## Schaden i.S.d. § 280

- Definition: unfreiwilliges Vermögensopfer
  - Abgrenzung zu Aufwendungen = freiwillige Vermögensopfer
  - Freiwilligkeit bei Eingehen einer Verbindlichkeit (-), wenn sich Anspruchsteller dazu herausgefordert fühlen durfte
- Berechnung nach **Differenzhypothese**, § 249 I

$$\begin{array}{r} \text{Hypothetische Lage} \\ - \quad \quad \quad \text{Reale Lage} \\ \hline = \quad \quad \quad \text{Schaden} \end{array}$$

Hypothetische Lage: Vermögenslage im jetzigen Zeitpunkt ohne das schädigende Ereignis  
Reale Lage: tatsächliche Vermögenslage im jetzigen Zeitpunkt





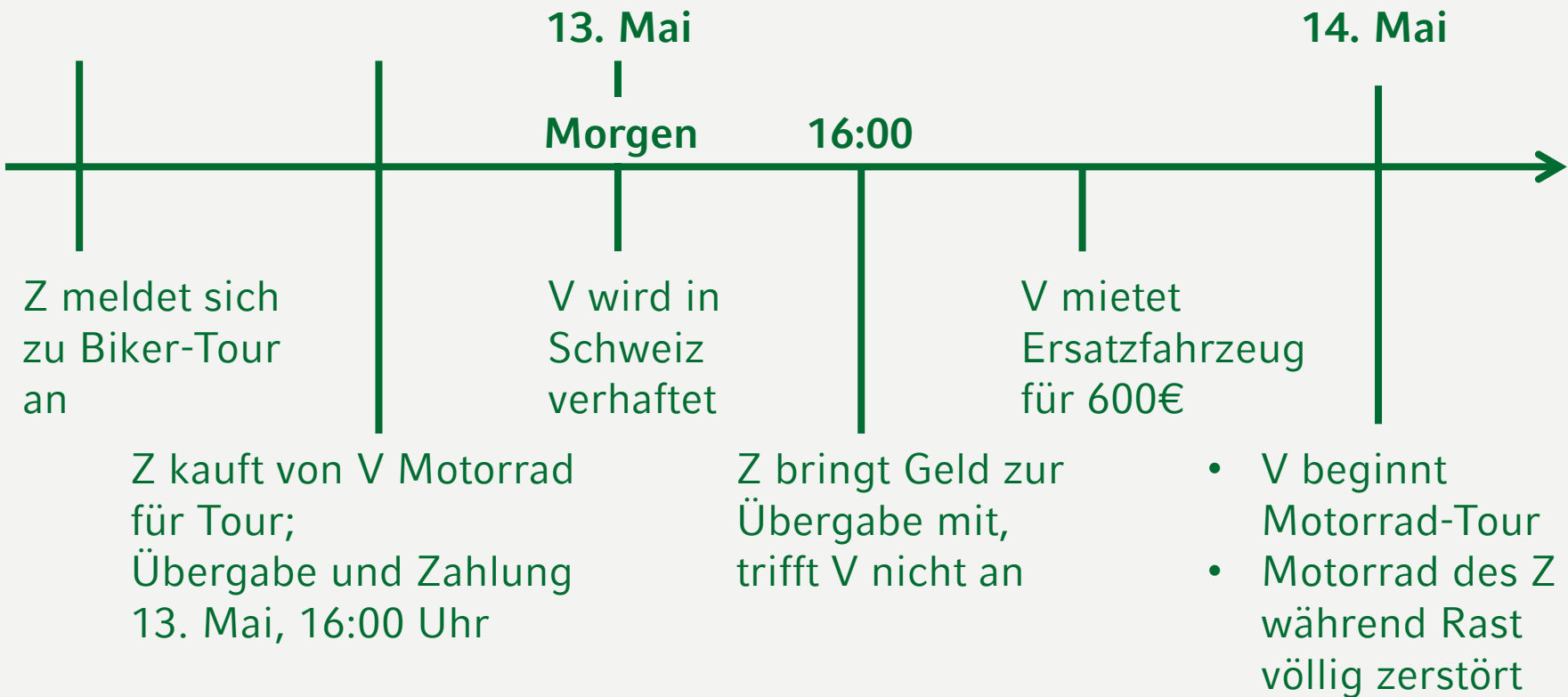
## Ausgangsfall: Z → V auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen (+/-)
- IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286
  1. Schadensersatz wegen Verzögerung, § 280 II
  2. Verzug, § 286 (+)
- V. Schaden und Kausalität (+)
- VI. Ergebnis: Anspruch (+)



- Trifft V nicht zum Übergabetermin an
- Mietet Ersatzmaschine für anstehende Motorradtour

- Am 13. Mai verhaftet
- **Motorrad wird am 14. Mai während Rast völlig zerstört**





## Vorüberlegung

- Was ist anders im Vergleich zum Ausgangsfall?
- Wo kann sich das in der Anspruchsprüfung auswirken?

Im Ausgangsfall:

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)      Geht jetzt um (Umstände der)
- III. Vertretenmüssen (+/-)      Zerstörung, nicht Verspätung
- IV. Zusätzliche Voraussetzungen der §§ 280 II, 286
  1. Schadensersatz wegen Verzögerung, § 280 II
  2. Verzug, § 286 (+)      Womöglich andere Art des SchErs
- V. Schaden und Kausalität (+)      Anderer Schadensposten
- VI. Ergebnis: Anspruch (+)



## Abwandlung: Anspruch Z → V auf Ersatz von 200€ aus §§ 280 I, III, 283

- I. Schuldverhältnis
- II. Pflichtverletzung
- III. Vertretenmüssen
- IV. Zusätzliche Vss. der §§ 280 III, 281-283
- V. Schaden und Kausalität



## Abwandlung: Anspruch Z → V auf Ersatz von 200€ aus §§ 280 I, III, 283

- I. Schuldverhältnis (+), s.o.
- II. Pflichtverletzung  
V übergibt das Motorrad nicht  
= Verletzung der Hauptleistungspflicht „Übergabe und Übereignung“
- III. Vertretenmüssen
- IV. Zusätzliche Vss. der §§ 280 III, 281-283
- V. Schaden und Kausalität



## Abwandlung: Anspruch Z → V auf Ersatz von 200€ aus §§ 280 I, III, 283

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen  
Widerlegung der Vermutung des § 280 I 2 (s.o.)?
  1. § 276 I Hs. 1: Vorsatz/Fahrlässigkeit?
    - Vorsatz der Transitgegner ist V nicht zurechenbar
    - Fahrlässigkeit des V nicht erkennbar
  2. **§ 276 I Hs. 2 i.V.m. § 287 S. 2: Zufallshaftung bei Verzug**
- IV. Zusätzliche Vss. der §§ 280 III, 281-283
- V. Schaden und Kausalität



## Abwandlung: Anspruch Z → V auf Ersatz von 200€ aus §§ 280 I, III, 283

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen  
Widerlegung der Vermutung des § 280 I 2 (s.o.)?
  1. § 276 I Hs. 1 (-)
  2. § 276 I Hs. 2 i.V.m. § 287 S. 2: Zufallshaftung bei Verzug
    - V war im Verzug, s.o.
    - Bei rechtzeitiger Leistung, d.h. am 13. Mai um 16:00, wäre Schaden nicht eingetreten – keine Exkulpation
- IV. Zusätzliche Vss. der §§ 280 III, 281-283
- V. Schaden und Kausalität





## Abwandlung: Anspruch Z → V auf Ersatz von 200€ aus §§ 280 I, III, 283

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen (+)
- IV. Zusätzliche Vss. der §§ 280 III, 281-283
  1. Art des Schadensersatzes: SchErs statt der Leistung?
    - Erfasst Leistungsinteresse, soweit nicht lediglich zeitabhängig

*„Auch bei verspäteter (Nach-)Erfüllung wäre Z Eigentümer eines Motorrads mit einem dem KP um 200€ übersteigenden Wert geworden. Der Schaden wäre somit durch eine hypothetische Nacherfüllung verhindert worden. Es handelt sich daher um SchErs statt der Leistung.“*
  2. §§ 281-283



## Abwandlung: Anspruch Z → V auf Ersatz von 200€ aus §§ 280 I, III, 283

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen (+)
- IV. Zusätzliche Vss. der §§ 280 III, 281-283
  1. SchErs statt der Leistung (+)
  2. §§ 281 – 283
    - Fristsetzung nach § 281 I ist nicht erfolgt
    - Möglicherweise entbehrlich nach § 281 II
    - Kann aber dahinstehen, wenn Fall des **§ 283**: Nichtleistung infolge **Unmöglichkeit**
- V. Schaden und Kausalität



## Unmöglichkeit, § 275

- Definition: dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolgs
- Unterscheide: objektive / subjektive Unmöglichkeit
  - **Objektive**  $U_{\sim}$ : geschuldeter Leistungserfolg kann von niemandem erbracht werden
  - **Subjektive**  $U_{\sim}$  = Unvermögen: geschuldeter Leistungserfolg kann zwar nicht vom Schuldner, aber von Dritten erbracht werden
- Sonderregeln zur **anfänglichen** Unmöglichkeit, § 311a
  - Geschuldeter Leistungserfolg schon im Zeitpunkt seiner Begründung (=Vertragsschluss) nicht erbringbar
  - SchErs-Anspruch aus § 311a II 1
  - Verschulden bezieht sich nur auf Kenntnis der Unmöglichkeit, § 311a II 2, nicht auf deren Eintritt
  - i.Ü. Gleichlauf mit nachträglicher Unmöglichkeit



idR (+) bei Kauf  
von Gebrauchts-  
gegenständen

## Unmöglichkeit der Leistung aus § 433 I bei Stückschuld und Gattungsschuld

### Stückschuld

Bei Untergang der  
Kaufsache § 275 (+)

- Pflicht bezieht sich nur und gerade auf einen konkreten Gegenstand
- Wenn Übereignung dieses Gegenstands unmöglich, ist § 433 I-Leistung unmöglich



### Gattungsschuld. § 243 I

Erst bei Untergang der  
Gattung § 275 (+)

- Pflicht bezieht sich auf ein Exemplar mittlerer Art und Güte, § 243 I
- Unmöglichkeit grds. erst, wenn aus ganzer Gattung kein Gegenstand übereignet werden kann



### Konkretisierte Gattungsschuld, § 243 II

Bei Untergang nach  
Konkretisierung § 275 (+)

- Schuldner hat alles zur Leistung erforderliche getan; i.d.R. genügen Absondern und Angebot (§§ 294 f.)
- Gattungsschuld wird zur Stückschuld





## Abwandlung: Anspruch Z → V auf Ersatz von 200€ aus §§ 280 I, III, 283

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen (+)
- IV. Zusätzliche Vss. der §§ 280 III, 281-283
  1. SchErs statt der Leistung (+)
  2. §§ 281 – 283
    - Fristsetzung nach § 281 I ist nicht erfolgt
    - Möglicherweise entbehrlich nach § 281 II
    - Kann aber dahinstehen, wenn Fall des **§ 283**: Nichtleistung infolge **Unmöglichkeit – hier (+)**
- V. Schaden und Kausalität



## Abwandlung: Anspruch Z → V auf Ersatz von 200€ aus §§ 280 I, III, 283

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen (+)
- IV. Zusätzliche Vss. der §§ 280 III, 283 (+)
- V. Schaden und Kausalität

Schadensbestimmung nach Differenzhypothese, s.o.

- Ohne schädigendes Ereignis = Zerstörung: Z wäre Eigentümer eines Motorrads im Wert von 6.200€ und müsste 6.000€ zahlen. Er hätte Gewinn iHv 200€ gemacht.
- Realer Zustand: Z ist nicht Eigentümer eines Motorrads, muss nach § 326 I aber auch nichts zahlen
- Differenz: Z steht infolge des Schadens 200€ schlechter da



## Abwandlung: Anspruch Z → V auf Ersatz von 200€ aus §§ 280 I, III, 283

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Pflichtverletzung (+)
- III. Vertretenmüssen (+)
- IV. Zusätzliche Vss. der §§ 280 III, 283 (+)
- V. Schaden und Kausalität (+)
- VI. Ergebnis: Anspruch (+)



## Heute gelernt:

- Grundschemata Schadensersatz nach § 280 BGB
- Überblick: Schadensersatz statt/neben der Leistung
- Verzug, § 286
- Unmöglichkeit nach § 275 I BGB

## Nächstes Mal:

- Haftung für Verhalten Dritter
- Allgemeines Leistungsstörungenrecht
- AGB-Prüfung in der Klausur